

(z. B. der Koimesis) haben zur Klärung mancher Fragen beigetragen; die Untersuchungen über die Dekorationsschemata sind — über die Milutinzeit hinaus — wichtig für die Erforschung spät- und postbyzantinischer Kirchenausschmückung.

Elisabetta Lucchesi Palli

KNUT WALF: *Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongreß (1159 bis 1815)*, in: Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung 24. Band. — München: Hueber 1966. XXV und 290 Seiten.

Die Untersuchung ist in zwei Teile gegliedert, die dem päpstlichen Gesandtschaftswesen vor bzw. nach Trient gewidmet sind. Jeder Teil umfaßt wiederum zwei Abschnitte: I 1 behandelt die verschiedenen Gattungen päpstlicher Legaten zunächst getrennt, gibt anschließend eine systematische Übersicht über ihre Rechte. I 2 schildert zunächst die Entstehung der päpstlichen Nuntiaturen und ihre Entwicklung bis zum Konzil in historischer Abfolge, um dann ebenfalls einen systematischen Abriss ihrer rechtlichen Stellung bis zu diesem Zeitpunkt zu geben. Ein Abschnitt über die Bedeutung des Trienter Konzils für das päpstliche Gesandtschaftswesen beschließt den ersten Teil. II 1 bietet die historische Entwicklung des Nuntiaturswesens von Trient bis zum Wiener Kongreß, II 2 würdigt systematisch die Rechte der päpstlichen Gesandten, zunächst abermals kurz die der Legaten, dann die der Nuntien mit besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zur bischöflichen und zur staatlichen Gewalt.

Es geht dem Verfasser nicht um eine Geschichte der päpstlichen Diplomatie in historischem Zusammenhang, sondern nur um das rechtliche Gerüst, besonders die Vollmachten und Befugnisse der verschiedenen Kategorien päpstlicher Gesandter. Daraus ergibt sich eine besondere Betonung der Wendepunkte und entscheidenden Perioden. „Die Arbeit hat sich letztlich das Ziel gesteckt, durch den historischen Nachweis Belege dafür zu erbringen, daß die Entwicklung des Gesandtschaftswesens des Apostolischen Stuhles ‚weniger durch das wechselvolle Verhältnis der Kirche zum Staat als durch das Zusammenspiel zwischen päpstlicher und bischöflicher Gewalt bedingt ist‘“ (S. 2). Ist es Walf tatsächlich gelungen, diese These seines Lehrers Mörsdorf genügend zu erhärten?

Zunächst werden nacheinander die Legati missi, Legati a latere und Legati nati betrachtet, abgesehen von Fragen der Entstehung dieser Institute überwiegend in systematischer Weise. Das rührt daher, daß der Verfasser hier das Dekretalenrecht und verschiedene Dekretalisten zugrunde legt und die historischen Einzelfälle weitgehend außer acht läßt. An sich gewiß ein legitimes Verfahren. Aber es ist dann unzulässig, historische Allgemeinurteile der folgenden Art zu fällen: „Obwohl die päpstlichen Legaten teilweise auch zur Regelung staatspolitischer Fragen entsandt worden sind, so liegt doch bei ihrer Tätigkeit im Vergleich zu der der Nuntien der Akzent eher auf ihrer innerkirchlichen Arbeit“

(S. 9, ohne Beleg). Sind etwa Kreuzzugslegationen, Konflikte um die Kompetenzen der Herrscher in Frankreich und England gegenüber der Kirche im Hochmittelalter, italienische Politik Johannes XXII., Legationen zu deutschen Reichstagen und Friedenslegationen im 16. und 17. Jahrhundert (die Arbeiten von K. Repgen sind Walf unbekannt) wirklich als überwiegend innerkirchliche Arbeit zu deuten? Hat hier vielleicht die zu beweisende These den Blick verengt? Das erwähnte Verfahren führt dann weiter dazu, daß dem Leser die Notwendigkeit einer systematischen Zusammenfassung der Legatenrechte nach Behandlung der einzelnen Legateninstitute nicht recht einleuchten will, zuviel bereits Gesagtes wird wiederholt; ferner erhält er den Eindruck, daß die Zusammenfassung auch die Legati nati einschließt, weil diese nicht hier, sondern bereits S. 35 beiläufig von ihr ausgenommen werden.

Die Entstehung der Nuntiaturen wird von Walf richtig in den Zusammenhang der Ausbildung des modernen Gesandtschaftswesens eingeordnet. Allerdings hätten hier neben den Arbeiten von Nys (1884) und Schaubе (1889) auch neuere Veröffentlichungen zum Thema Diplomatiegeschichte Berücksichtigung verdient, etwa Andreas, Ernst und Mattingly. Für die Frühgeschichte der Nuntiaturen folgt Walf Biaudet, Pieper, Richard, Wynen und den Einleitungen verschiedener Nuntiaturreportseditionen. Die beiden Auffassungen vom Ursprung der Nuntiaturen aus dem älteren Institut der Collectorien (Biaudet, Richard) bzw. ihrem Zusammenhang mit dem entstehenden Gesandtschaftswesen der Staaten (Friedensburg, Pieper) sucht Walf ohne neues Material beizubringen in einem Kompromiß mit stärkerer Betonung des Gesandtschaftswesens zu versöhnen.

Sehr anfechtbar sind Walfs Ausführungen über die mit dem Nuntius korrespondierende Stelle der Kurie, d. h. zur Geschichte des Staatssekretariats. Er steht dabei viel zu sehr im Banne des Rundfunkvortrags seines Lehrers Mörsdorf über das Amt des Kardinalstaatssekretärs (Archiv für kath. Kirchenrecht 131 [1962]) und benutzt so gut wie nichts von der neueren Literatur über das Staatssekretariat, von der doch im Jahre 1964 (Walfs Buch erschien 1966) bereits das Buch von A. Kraus, ein Artikel im LThK² und verschiedene Aufsätze von Kraus und Semmler in der Römischen Quartalschrift (52 [1957] — 55 [1960]) vorlagen. Walf war ja bekannt, daß ein Forschungsvorhaben der Görres-Gesellschaft zu diesem Gegenstand in Angriff genommen worden ist (S. 98, Anm. 456). So kommt es zu fragwürdigen Andeutungen über die camera secreta, den secretarius domesticus als ihren oder gar der päpstlichen Kanzlei Vorsteher (S. 98/99), den Kardinalnepoten (S. 106/7), über die Umbenennung des Geheimsekretariats in (Kardinal)staatssekretariat 1605 (S. 111), nur teilweise richtigen Angaben über den Gebrauch der Chiffre (S. 99, 216) und endlich den wenigen Zeilen (S. 216), die der Rolle des Staatssekretariats in nachtridentinischer Zeit gewidmet sind. Gerade hier hätte aus dem Buch von A. Kraus eine Fülle nützlicher Erkenntnisse gewonnen werden können.

Auch die Deutung des Konzils von Trient als des wichtigsten Ein-

schnitts in der Geschichte des päpstlichen Gesandtschaftswesens im behandelten Zeitraum läßt sich nur nach einer Vorentscheidung im Sinne der eingangs genannten These Mörsdorfs halten. Für die bischöfliche Gewalt bedeutet Trient unzweifelhaft eine Epoche. Hält man a priori das Verhältnis zu ihr für entscheidend für die Rechtsgeschichte der päpstlichen Gesandten, so liegt natürlich auch für diese hier ein Wendepunkt. Sind aber die Repräsentation des Papstes als weltlicher Souverän, die Bekämpfung der Reformation und vor allem die Beziehungen zum neuzeitlichen Staat und seiner Kirchenpolitik Gesichtspunkte von ebenbürtigem Gewicht, und das trifft zumindest für den zuletzt genannten Punkt zu, so erweist sich die Wahl Trients als Epoche als eine Fehlentscheidung. Im Grunde geht ja auch aus Walfs Buch hervor, daß für das päpstliche Gesandtschaftswesen Trient nur ein Schritt auf dem Wege ist, der von der Schaffung des Nuntiaturwesens um 1500 zu seiner weithin endgültigen Neuorganisation durch Gregor XIII. führt. Beides ist für die Nuntiatoren bedeutsamer als das Konzil. Ein weiterer Einschnitt liegt in der Zeit des Westfälischen Friedens, als das Papsttum aus der großen Politik ausscheidet.

Zu der Behandlung des nachtridentinischen Gesandtschaftswesens, dem bei weitem umfangreichsten Abschnitt des Buches, sind ebenfalls verschiedene Bemerkungen zu machen: Paul V. ernannte zwar Nuntien zu Bischöfen „In partibus infidelium“ (S. 129), aber aus Biaudet läßt sich nicht nur dieses entnehmen, sondern auch die Tatsache, daß trotz der Betonung der Residenzpflicht der Bischöfe durch den Papst noch länger italienische Bistümer (teilweise sogar stets dieselben, wie z. B. Tricarico, Capua, Nicastro) zur finanziellen Ausstattung von Nuntien dienen mußten. — Der Konflikt des Kölner Nuntius mit dem Erzbischof Mitte des 17. Jahrhunderts wird ausschließlich nach dem an sich verdienstvollen Werk von Mergentheim dargestellt, ohne jeden Hinweis darauf, daß solche Auseinandersetzungen schon unter den ersten Nuntien stattfanden (Unkel im Hist. Jahrbuch 16 [1895]), und ohne Benutzung der für das 17. Jahrhundert grundlegenden Arbeiten von Franzen. — Die Angaben zur Diözese Lüttich sind irreführend (S. 151) oder falsch (S. 254). Die hier besonders starke Stellung des weitgehend exemten Primar- und Sekundarklerus schuf besondere Verhältnisse, die eine eigene Studie über die Rolle der Nuntien in dieser Diözese rechtfertigen würden, aber nur mit Vorsicht als Beleg für allgemeine Aussagen herangezogen werden können.

Die am besten gelungenen Partien des Buches sind die letzten: die ausführliche Behandlung der deutschen Nuntiaturstreitigkeiten des 18. Jahrhunderts und der systematische Aufriß der Rechtsstruktur des nachtridentinischen Nuntiaturwesens, wobei gerade letzterer einem Bedürfnis der Nuntiaturforschung entgegenkommt. Doch geht die ausführliche Darstellung der deutschen Verhältnisse im 18. Jahrhundert im historischen Teil auf Kosten der anderen Länder. Nur so ist es möglich, daß die These von der zentralen Bedeutung des Problems der bischöflichen Gewalt für die Nuntiatoren auch hier ihre Bestätigung findet.

Wie das von Walf selbst in anderem Zusammenhang (S. 263, Anm. 1063) wiedergegebene Zitat aus Just (Quellen u. Forschungen 24 [1932³]) zeigt, stand in Frankreich, Spanien, Portugal und anderswo die Frage „Kirche und Staat“ im Mittelpunkt, so sehr, daß sich daraus sogar „außenpolitische“ Konflikte mit dem Papsttum machen ließen (man denke nur an die Anlässe, die zur dreimaligen Besetzung des päpstlichen Venaissin durch Frankreich geführt haben: 1663, 1688, 1768). Außerdem ist selbst der deutsche Episkopalismus durch die politische Rolle der Fürstbischöfe mitbedingt und könnte z. T. als staatskirchenrechtliches Problem gesehen werden: immer ist der Bischof auch in seiner Rolle als Landesherr mit im Spiel.

Der systematische Abschnitt beginnt mit der Behandlung der nachtridentinischen Legaten ausschließlich nach kanonistischen Lehrbüchern der Zeit, obwohl sich Walf der Problematik dieses Verfahrens durchaus bewußt ist: „Jene Lehrbücher vermitteln ein völlig wirklichkeitsfremdes und daher irreführendes Bild vom Stand des päpstlichen Gesandtschaftswesens nach dem Tridentinum“ (S. 188). In der Theorie dominieren noch die Legaten, denn das in der Praxis maßgebende Institut der Nuntien kommt ja im Dekretalenrecht nicht vor! Diese Rückkehr des Walfschen Buches von der historischen Rechtswirklichkeit zur reinen Doktriningeschichte wird durch den Mangel an Vorarbeiten erzwungen — eine Schwierigkeit, auf die wir noch zurückkommen müssen. Schon allein die Legationen im Dienste der Verwaltung des Kirchenstaates würden eine eigene Untersuchung rechtfertigen, Walfs knappe Hinweise zu diesem Thema (S. 190—192) verdienen bereits unseren Dank.

In der anschließenden systematischen Behandlung der Nuntien entgeht Walf nicht immer der Gefahr, durch nicht ausreichende Kontrolle der auch hier herangezogenen Doktrin anhand der historischen Wirklichkeit ein unzutreffendes Bild zu übernehmen: Nach den Lehrbüchern residieren in Flandern und Portugal nur Internuntien, weil Brüssel und Lissabon nicht Sitz souveräner Mächte sind. In der frühen Zeit aber kennen die Quellen diese Unterscheidung nicht, vielmehr residiert bis 1634 in Brüssel ein Nuntius, 1580—1640 in Lissabon ein Collector. — Ebenso geht es nicht an, die protokollarischen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts bezüglich der Unterscheidung von Nuntiaturen 1. und 2. Klasse unbeschrieben unter Berufung auf Biaudet auf das 17. oder gar späte 16. Jahrhundert zu übertragen. Walf selbst muß zugeben, daß Portugal wichtiger war, als nach seinem theoretisch deduzierten Rang angenommen werden dürfte. Die häufige Versetzung der Kölner Nuntien nach Lissabon kann ja nicht in jedem Fall eine Degradierung bedeuten (Just, Akten d. Int. Historikertags 1955). — Auch die Angabe, daß unter Clemens VIII. die Gehälter von scudi d'oro auf scudi di moneta umgestellt und dadurch vermindert wurden (S. 218, Anm. 2), bedarf einer doppelten Korrektur: schon unter Gregor XIII. wurden für die Gehälter von 200 scudi d'oro Nennwert 230 scudi di moneta ausbezahlt (Archivio di Stato Roma). — M. E. dürfte auch die Behauptung der Autoren von der Nichtdelegierbarkeit der Rechtsprechungsgewalt des Nuntius nur dann

übernommen werden, wenn damit eine Klärung der Stellung des Uditore der Nuntiatur verbunden wird (S. 230). — Eine unzutreffende Verallgemeinerung (ohne Beleg) ist auch die Feststellung, daß die Finalrelation von Anfang an zu den Pflichten der Nuntien gehörte. Es hat nämlich eher den Anschein, als sei mit van der Essen (nach Walf S. 245) eine spätere obligatorische Einführung anzunehmen. Noch im 17. Jahrhundert fehlt sie oft völlig oder findet sich höchstens als Entwurf für die Instruktion des Nachfolgers, die aber vielfach mündlicher Ergänzung bedarf. — Sogar die Angaben der Nuntien selbst dürfen nicht einfach ungeprüft übernommen werden: die „Untätigkeit der Kölner Erzbischöfe“ (S. 255 nach Pacca) braucht gerade in Köln nicht den Verdacht seelsorgerischer Säumigkeit hervorzurufen; vielfach wurden die Bischöfe auch von den Territorialgewalten an der Ausübung ihrer Rechte gehindert. — Auch der von Walf unkritisch aus der Literatur der Zeit übernommene und dort nicht einmal zuverlässig belegte angebliche Eid des französischen Nuntius vor dem König ist in Primärquellen nicht nachgewiesen (S. 271).

Walf hat sich schon in der Einleitung gegen die Einwände der Historiker abzusichern versucht. Es ist ja bekannt, daß der Historiker, weil selbst fasziniert von der historischen Individualität, der Arbeit der Systematiker (Wirtschaftswissenschaftler, Theologen, Soziologen, Juristen usw.) am historischen Stoff stets skeptisch gegenübersteht. Ausgehend von seinen eigenen wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen, meint er den Angriff des Vergewaltigers der historischen Individualität schon abgeschlagen zu haben, wenn er ihm eine ausreichende Zahl historischer Unrichtigkeiten nachgewiesen hat. Vorausgesetzt, daß die Zahl dieser Fehler in einem in der Wissenschaft allgemein üblichen Rahmen bleibt, trifft aber ein solcher Schlag neben das Ziel. Ein systematisches Gebäude bricht nicht in jedem Fall zusammen, wenn etliches Baumaterial sich als brüchig erweist. Der entscheidende Einwand gegen Walf ist also nicht der, daß ihm bei seiner Arbeit Fehler unterlaufen sind. Das ist bei einer Untersuchung mit solch umfangreichem Gegenstand (zu umfangreich für den Geschmack des Historikers, wenn es sich um eine Dissertation handelt) wohl schwer zu vermeiden. Auch die mehrfach festgestellte Voreingenommenheit zugunsten der zu beweisenden These mag in Kauf genommen werden. Aber Walf hat einen m. E. auch vom Standpunkt des Systematikers aus schwerwiegenden Fehler begangen: er hat eine Synthese gewagt, bevor ihm dazu ausreichend historisches Rohmaterial zur Verfügung stand. Für eine Zusammenfassung ist die historische Einzelforschung auf dem Gebiet des päpstlichen Gesandtschaftswesens noch nicht weit genug gediehen. Zwar würde ein Abriss des Forschungsstandes dankbar begrüßt werden, aber dieser müßte sich einerseits des eigenen Urteils weit mehr enthalten als Walfs Buch, andererseits aber wäre von ihm größere Vollständigkeit bei der Aufarbeitung des immerhin schon vorhandenen Materials zu verlangen. Neben den weiter oben genannten Werken sind insbesondere die bibliographischen Arbeiten zur Nuntiaturforschung von Fink,

Halkin und van Meerbeek und infolgedessen eine größere Anzahl von Editionen von Nuntiaturkorrespondenz unberücksichtigt geblieben, z. B. die älteren französischen Ausgaben, Ausgaben aus dem Bereich der italienischen, polnischen, schweizerischen und spanischen Nuntiaturen.

Für die rechtsgeschichtliche Forschung ertragreicher wäre aber beim derzeitigen Stand der Dinge eine intensive archivalische Untersuchung eines begrenzten Gebiets gewesen. Der aus unseren bisherigen Überlegungen ausgeklammerte Bereich des Fakultätenwesens drängt sich hierfür geradezu auf. Walf stellt selbst fest, daß „die Befugnisse der Legaten bzw. der Nuntien in der nachtridentinischen Zeit im allgemeinen von den ihnen jeweils zugeteilten Fakultäten und nicht so sehr von einem im allgemeinverbindlichen Recht festgelegten System bestimmt werden“ (S. 189). Und „Selbst über die Vollmachten von Nuntien derselben Epoche, die zudem noch unter gleichartigen Umständen wirkten, kann nur in seltenen Fällen eine allgemeingültige Aussage gemacht werden“ (S. 205). Nichtsdestoweniger aber beruhen seine allgemeingehaltenen Ausführungen über die Nuntiaturfakultäten auf den wenigen, die bekannt sind, sowie vorzüglich auf dem Buch von Mergentheim, das die Nuntiaturfakultäten nur unter anderen behandelt. Der richtige Weg zu einer präzisen Analyse der Fakultäten und damit des wesentlichen Elements der rechtlichen Struktur des päpstlichen Gesandtschaftswesens wäre dagegen m. E. der folgende gewesen: 1 Sammeln und Vergleichen der seit Clemens VIII. vom Brevensekretariat ausgefertigten Fakultäten (die Walf nicht bekannte kanonistische Dissertation von Kallen führt dies für die Kölner Nuntiaturnur bis 1606 in mustergültiger Weise durch!); 2. Feststellen der Anwendung der Fakultäten und ihrer Veränderung während der Amtszeit eines Nuntius, ebenfalls anhand der Brevenregister und der Nuntiaturreporte (die Kölner Nuntien des frühen 17. Jahrhunderts erbitten und erhalten häufig Erweiterungen ihrer Befugnisse; sie sind auch mit der Anwendung ihrer Fakultäten manchmal recht vorsichtig: Albergati [1610—21] z. B. erbittet trotz ausreichender Visitationsvollmacht im Einzelfall doch eine Spezialfakultät); 3. Aufsuchen der Gründe für die vorgefundenen Veränderungen in der Sekundärliteratur. — Auch die rechtsgeschichtliche Nuntiaturforschung findet zweckmäßigerweise noch im Archiv statt.

Wolfgang Reinhard